

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Verbandsmitglieder, die in Sachen „Lkw-Kartell“ am Lademann-Gutachten teilnehmen

2. nachrichtlich an die übrigen

- kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-12/Ka

Datum
19.12.2017

Lkw-Kartell: Weiterer Umgang mit möglichen Kartellschäden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der VKU haben uns mit E-Mail vom 18.12.2017 folgende Information zum Lkw-Kartell zukommen lassen:

[...] seit Juli 2016 haben die kommunalen Spitzenverbände und der VKU mit verschiedenen Rundschreiben über das Lkw-Kartell informiert, Kommunen und kommunalen Unternehmen notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verjährungshemmung erläutert und in besondere die Teilnahme an einem ökonomischen Schadensgutachten ermöglicht. Für die gerichtliche und außergerichtliche Bezifferung von Schadenersatzansprüchen ist regelmäßig ein ökonomisches Gutachten erforderlich. Teilnehmer am von den Verbänden initiierten Gutachten der Lademann & Associates GmbH können somit nunmehr den ihnen ggf. entstandenen Schaden darstellen.

Der Gutachter hat zwischenzeitlich die Gutachtenergebnisse einschließlich individueller Auswertungen an alle Teilnehmer übermittelt. Zwecks näherer Erläuterung der vertraulichen Gutachtenergebnisse sowie zu ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben Lademann & Associates in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU sowie unter Einbindung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hannes Kern, Würtenberger Rechtsanwälte, Ende November/Anfang Dezember vier Informationsveranstaltungen in Stuttgart, Hannover, Köln und Nürnberg durchgeführt. Zahlreiche Kommunen und kommunale Unternehmen haben diese auf die Teilnehmer des Gutachtens begrenzte Informationsgelegenheit genutzt. Ungeachtet dessen möchten wir Ihnen nachfolgend noch einmal einen Ausblick und Hinweise zum möglichen weiteren Vorgehen geben:

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben in den vergangenen Wochen intensiv geprüft, ob eine weitergehende Bündelung von Aktivitäten durch die Verbände praktikabel wäre. Dies ist aus unserer Sicht leider nicht der Fall. In diesem Zusammenhang wird seitens der Mitglieder gelegentlich auf die positiven Erfahrungen aus dem sog. Feuerwehrfahrzeugkartell verwiesen. In diesem Fall hatten die kommunalen Spitzenverbände in den Jahren 2012 bis 2014 mit den seinerzeit kartellbeteiligten Unternehmen einvernehmlich ein gemeinsames Schadensgutachten beauftragt und im Ergebnis eine außergerichtliche Kompensationslösung über einen Schadensausgleichsfonds realisiert. In diesem Fall handelte es sich allerdings um ein rein nationales Kartell und die Kommunen waren die maßgebliche Kundengruppe (Abnehmer von Feuerwehrfahrzeugen). Infolge dessen waren die Unternehmen seinerzeit sehr an einer Bündelung der Ansprüche sowie einem zügigen und koordinierten Vorgehen – unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände – interessiert.

Die Voraussetzungen im Lkw-Kartell liegen leider völlig anders. Bislang haben die im Lkw-Kartell beteiligten Unternehmen gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU kein Interesse an Gesprächen oder gar an einer Bündelung von Vorgängen und damit ggf. auch an außergerichtlichen Einigungen signalisiert. Im Gegenteil: Vorschläge zu einer Bündelung und Zusammenfassung von Vorgängen durch die Verbände wurden bislang abgelehnt. Hierbei gilt es zu bedenken, dass es sich beim Lkw-Kartell um ein europaweites Kartell handelt und die Kommunen und kommunalen Unternehmen nur einen geringen Anteil der Lkw-Kunden ausmachen. Vor diesem Hintergrund müssen die Kommunen und kommunalen Unternehmen zeitnah eine individuelle Prüfung möglicher Ansprüche und insbesondere die Bündelung gleichgelagerter Sachverhalte durch im Kartellrecht spezialisierte Rechtsanwälte bzw. Kanzleien ins Auge fassen. In diesem Zusammenhang muss - unter Beachtung der jeweiligen Gutachtenergebnisse - insbesondere geprüft werden, ob sich eine gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen mit Blick auf zu erwartende Anwalts-, Beratungs- und ggf. Prozesskosten unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auch tatsächlich rechnet. Dies kann aus Sicht der Verbände nicht pauschal beantwortet werden.

Umso wichtiger erscheint es, dass die am Gutachten teilnehmenden Kommunen und kommunalen Unternehmen, gerade im Falle kleiner Beschaffungsvolumina, eine mögliche Vernetzung und ein gemeinsames Vorgehen prüfen. Es ist sinnvoll, in derartigen Fällen einen im Kartellrecht erfahrenen Rechtsanwalt bzw. eine Kanzlei zu kontaktieren und zu versuchen, ggf. durch Bündelung auf eine „kritische Masse“ von mindestens 100 oder mehr Fahrzeugen/ Fahrgestellen zu kommen. Hierbei könnte sich eine gemeinsame Mandatierung einer Anwaltskanzlei empfehlen, welche dann die Ansprüche der beteiligten Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen jeweils einzeln gerichtlich geltend macht. Seitens der an einer Bündelung interessierten Kommunen ist entsprechend ihrer vertraglichen Verpflichtungen hierbei Sorge zu tragen, dass das Gutachten vertraulich behandelt und Dritten nicht zur Verfügung gestellt wird. Nach unserem Kenntnisstand sind bundesweit bereits zahlreiche Kanzleien aktiv, die Kommunen und kommunale Unternehmen im Lkw-Kartell vertreten.

Bei der Suche nach einer geeigneten Kanzlei sind die Verbände gerne unterstützend tätig. Hierbei ist von Vorteil, dass im Falle der Mandatierung einer Kanzlei durch mehrere Kommunen bzw. kommunale Unternehmen Ansprüche durch die jeweilige Kanzlei im Wege einer Streitgenossenschaft zusammengefasst werden können. Tätigkeiten, die für alle kommunalen Mandanten von Relevanz sind (z. B. Akteneinsicht, Prüfung vergleichbarer Rechtsfragen, Entwurf von Schriftsätzen), sind dann nicht durch jeden einzelnen Mandanten voll zu vergüten, sondern derartige Beratungskosten werden in der Regel von den „Streitgenossen“ nur anteilig getragen.

Zur Unterstützung dieses Vorgehens hat Lademann & Associates am 15.12.2017 alle am Schadensgutachten Beteiligten angeschrieben und um Zustimmung gebeten, dass die entsprechenden Informationen (Teilnehmer am Gutachten; Ansprechpartner; Anzahl schadensbetroffener Fahrzeuge) allen interessierten Gutachten-Teilnehmern im geschützten Online-Bereich zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, dass sich z.B. „benachbarte“ Kommunen und kommunale Unternehmen untereinander in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen (z.B. Mandatierung eines gemeinsamen Anwalts etc.) zeitnah abstimmen können.

Darüber hinaus besteht selbstverständlich die Möglichkeit, mögliche Ansprüche gegen die Kartellanten auch individuell durchzusetzen. Bei einer isolierten Anspruchsdurchsetzung sollten allerdings die bestehenden Risiken (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung; fehlende Effizienzvorteile) bedacht werden. Auch in diesem Fall empfiehlt sich eine anwaltliche Begleitung, um Risiken und Vorteile des Vorgehens sachgerecht abzuwägen. Dies gilt auch für die weitere Variante der Abtretung eigener Ansprüche an Dritte, welche regelmäßig noch externe Prozessfinanzierer eingeschaltet haben. Die in derartigen Fällen bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Risiken gilt es, sorgfältig abzuwägen. Bitte beachten Sie, dass darüber hinaus eine rechtliche Einzelfallberatung durch die Verbände leider nicht erfolgen kann. [...]

Wir bitten die 17 beteiligten Städte und Gemeinden aus Sachsen-Anhalt um Rückmeldung,

- ob Sie damit einverstanden sind, ihre Kontaktdaten den anderen beteiligten Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und
- ob aus Ihrer Sicht Bedarf für eine gemeinsame Besprechung in der Landesgeschäftsstelle besteht, bei der die weitere Vorgehensweise erörtert werden könnte.

Hierbei kann die Landesgeschäftsstelle jedoch nur eine Koordinierungsfunktion übernehmen. Mit Blick auf die Aufgaben des SGSA sowie die Personalausstattung und die aktuelle Arbeitsbelastung der Landesgeschäftsstelle ist eine Prüfung und Bewertung einer Vielzahl möglicher Ansprüche nicht leistbar. Hierfür bitten wir um Verständnis. Insoweit wäre jedoch zu eruieren, ob die Städte und Gemeinden, die eine Klage erwägen, gemeinsam einen Fachanwalt mandantieren, um ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter